



Organisation intergouvernementale pour les
transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den
internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for
International Carriage by Rail

Spezifikation

Nationale Fahrzeugregister

NVR 2020

Anwendbar ab 01.06.2020

BESCHLUSS

1. Gemäß Artikel 20 § 1 e) und Artikel 35 COTIF sowie Artikel 13 §§ 1, 4 und 5 ATMF nimmt der Fachausschuss für technische Fragen die im Anhang zu diesem Dokument enthaltene NVR-Spezifikationen an und setzt das Dokument NVR 2015 außer Kraft.
2. Der Fachausschuss für technische Fragen beauftragt den Generalsekretär, die unter Punkt 1 genannte Spezifikation auf der Website der OTIF zu veröffentlichen und die Vertragsstaaten darüber in Kenntnis zu setzen.
3. Der Fachausschuss für technische Fragen erinnert diejenigen Vertragsstaaten, die ihr NVR nicht eingerichtet oder nicht mit dem virtuellen Einstellungsregister (VVR) verbunden haben, daran, dass gemäß den Beschlüssen des Ausschusses auf seiner 5. und 7. Tagung:
 - jeder Vertragsstaat ein computergestütztes NVR entsprechend den gemeinsamen Spezifikationen einrichten muss, auf das die berechtigten Vertreter der zuständigen Behörden und Interessengruppen zugreifen können. Im NVR müssen alle vom betreffenden Staat zum internationalen Betrieb zugelassenen Fahrzeuge erfasst sein. Jedem Fahrzeug ist eine eindeutige europäische Fahrzeugnummer (EVN) zugeordnet;
 - die Vertragsstaaten verpflichtet waren, ihre NVR bis spätestens 1.9.2013 einzurichten;
 - alle NVR an das von der Eisenbahnagentur der Europäischen Union bereitgestellte zentrale VVR angeschlossen sein müssen, so dass die Nutzer über das VVR alle NVR über ein einziges Portal durchsuchen können und Datenaustausch zwischen nationalen NVR stattfinden kann;
 - die Vertragsstaaten verpflichtet waren, bis spätestens 1.12.2013 eine Verbindung zum VVR herzustellen;
 - das NVR durch eine nationale Eintragungsstelle zu führen und zu aktualisieren ist;
 - Generalsekretär und ERA zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die in der EU und in der OTIF umgesetzten NVR-Architekturen miteinander verbunden sind und einen angemessenen Datenaustausch ermöglichen.
4. Der Fachausschuss für technische Fragen fordert die Vertragsstaaten, die noch kein NVR eingerichtet oder die noch keine Verbindung zum VVR hergestellt haben, auf, dies jeweils unverzüglich zu tun.

ANHANG

Spezifikation des NVR

1. DATEN

Die folgende Liste beinhaltet die in das NVR aufzunehmenden Datenelemente, ihr Format sowie die Angabe, ob die Daten obligatorisch oder fakultativ sind.

Die Nummerierung der Positionen folgt der Logik des in Anlage 4 vorgeschlagenen Standardformblatts für die Eintragung.

Darüber hinaus können Felder für Anmerkungen hinzugefügt werden, beispielsweise die Identifizierung von Fahrzeugen, die einer Prüfung unterzogen werden (siehe Abschnitt 3.4).

In den Fällen, in denen Ländercodes als ISO angegeben sind, geschieht dies grundsätzlich gemäß ISO 3166 (2 Buchstabencode), mit einigen Ausnahmen für Griechenland und das Vereinigte Königreich; die zu verwendenden Buchstabencodes sind in Anlage 2, Tabelle 1 angegeben.

1.	Fahrzeugnummer		Obligatorisch
Inhalt	Eindeutige Fahrzeugnummer gemäß der Definition in der ETV Kennzeichnung ^(*)		
Format	1.1.	Nummer	12-stellig (*)
	1.2.	Frühere Nummer (falls es sich um ein Fahrzeug handelt, das eine neue Nummer erhält)	12-stellig (*)

(*) Das achtstellige Nummerierungssystem des Rates für Eisenbahnverkehr der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) ist ebenfalls anwendbar.

2.	Vertragsstaat und für die Zulassung zuständige Behörde		Obligatorisch
Inhalt	Angabe des Staats der ersten Zulassung des Fahrzeugs und der für die Zulassung zuständigen Behörde. Für Fahrzeuge aus einem Drittland, Angabe des MS der ersten Zulassung.		
Format	2.1.	Numerischer Code des Staats gemäß Anlage 2, Tabelle 1	2-stelliger Code
	2.2.	Name der für die Zulassung zuständigen Behörde	Text

3.	Baujahr		Obligatorisch
Inhalt	Jahr, in dem das Fahrzeug das Werk verlassen hat.		
Format	3.	Baujahr	JJJJ

4.	EU-/OTIF-Referenz		Obligatorisch (wenn verfügbar)
Inhalt	Verweis auf die Prüferklärung, <u>falls vorhanden</u> , und das ausstellende Organ (Antragsteller) ⁽²⁾		
Format	4.1.	Datum der Erklärung, <u>falls vorhanden</u>	Datum
	4.2.	EG-/OTIF-Referenz, <u>falls vorhanden</u>	Text
	4.3.	Name des ausstellenden Organs (Antragsteller)	Text
	4.4.	Eingetragene Nummer des Unternehmens	Text
	4.5.	Anschrift der Organisation, Straße und Hausnummer	Text
	4.6.	Ort	Text
	4.7.	Ländercode	ISO
	4.8.	Postleitzahl	Alphanumerischer Code

5.	Verweis auf das Fahrzeugregister		Obligatorisch ⁽³⁾
Inhalt	Verweis auf das zentrale Register der zugelassenen Typen (5.0 ⁽⁴⁾ oder, solange das Register noch nicht verfügbar ist, auf das für das Register zuständige Organ, in dem die technischen Daten des Fahrzeugs verfügbar sind (5.1 bis 5.6).		
Format	5.0.	Verweis auf die relevanten technischen Daten im zentralen Register der zugelassenen Typen	Alphanumerischer Code
	5.1.	Für das Register zuständige Stelle	Text
	5.2.	Anschrift der Stelle, Straße und Hausnummer	Text
	5.3.	Ort	Text
	5.4.	Ländercode	ISO
	5.5.	Postleitzahl	Alphanumerischer Code
	5.6.	E-Mail-Adresse	E-Mail
	5.7.		

5b.	Reihen		Fakultativ
Inhalt	Angabe einer Reihe, wenn das Fahrzeug Teil einer Fahrzeugreihe ist		
Format	5b.	Reihen	Text

6.	Beschränkungen		Obligatorisch
Inhalt	Etwaige Betriebsbeschränkungen für das Fahrzeug		
Format	6.1.	Codierte Beschränkungen (siehe Anlage 1)	Code
	6.2.	Nicht codierte Beschränkungen	Text

7.	Eigner		Obligatorisch
Inhalt	Angabe des Fahrzeugeigners		
Format	7.1.	Name der Organisation	Text
	7.2.	Eingetragene Nummer des Unternehmens	Text
	7.3.	Anschrift der Organisation, Straße und Hausnummer	Text
	7.4.	Ort	Text
	7.5.	Ländercode	ISO
	7.6.	Postleitzahl	Alphanumerischer Code

8.	Halter		Obligatorisch
Inhalt	Angabe des Fahrzeughalters		
Format	8.1.	Name der Organisation	Text
	8.2.	Eingetragene Nummer des Unternehmens	Text
	8.3.	Anschrift der Organisation, Straße und Hausnummer	Text
	8.4.	Ort	Text
	8.5.	Ländercode	ISO
	8.6.	Postleitzahl	Alphanumerischer Code
	8.7.	VKM – (wenn vorhanden)	Alphanumerischer Code

9.	Für die Instandhaltung zuständige Stelle		Obligatorisch
Inhalt	Verweis auf die für die Instandhaltung zuständige Stelle		
Format	9.1.	Name der für die Instandhaltung zuständigen Stelle	Text
	9.2.	Eingetragene Nummer des Unternehmens	Text
	9.3.	Anschrift der Stelle, Straße und Hausnummer	Text
	9.4.	Ort	Text
	9.5.	Ländercode	ISO
	9.6.	Postleitzahl	Alphanumerischer Code
	9.7.	E-Mail-Adresse	E-Mail

10.	Rücknahme		Obligatorisch, falls zutreffend
Inhalt	Datum der amtlichen Abwrack- und/oder sonstigen Entsorgungsregelung sowie Code für die Art der Rücknahme.		
Format	10.1.	Abwrackart (siehe Anlage 3)	2-stelliger Code
	10.2.	Datum der Rücknahme	Datum

11.	Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist		Obligatorisch
Inhalt	Liste der Staaten wo das Fahrzeug Betriebserlaubnis hat. ⁽⁵⁾		
Format	11.	Staat: numerischer Code wie in Anlage 2 Tabelle 1 festgelegt	Liste

12.	Genehmigungsnummer		Obligatorisch
Inhalt	Harmonisierte Genehmigungsnummer für die Betriebszulassung (Inbetriebnahme), ausgegeben von der für die Zulassung zuständigen Stelle.		
Format	12.	Genehmigungsnummer	Bestehende Fahrzeuge: Text Neue Fahrzeuge Alphanumerischer Code basierend auf EIN, siehe Anlage 2.

13.	Betriebszulassung		Obligatorisch
Inhalt	Datum der Betriebszulassung für das Fahrzeug und Gültigkeit ⁽⁶⁾		
Format	13.1.	Datum der Zulassung	Datum (JJJJMMTT)
	13.2.	Zulassung gültig bis (wenn bestimmt) (das angegebene Datum ist eingeschlossen)	Datum (JJJJMMTT)
	13.3.	Aussetzung der Zulassung	Ja/Nein

- (1) In OTIF-Vertragsstaaten wird dieses Nummerierungssystem sowohl für Hochgeschwindigkeits- als auch für konventionelle Fahrzeuge verwendet. EU: siehe Entscheidungen der Europäischen Kommission 2011/314/EU und 2008/231/EG.
- (2) Laut COTIF ist das Ausstellen einer „Prüferklärung“ FREIWILLIG; wenn aber eine ausgestellt wird, so ist das Muster in Anlage 2 der ETV GEN-D zu verwenden. Siehe auch Bem. *) in Anhang 4, Punkt 4 dieser NVR-Spezifikation.
- (3) Für Fahrzeuge, die mit einem gemäß Artikel 6 ATMF zugelassenen Typ identisch sind. EU: gemäß Artikel 26 des Beschlusses 2012/757/EU.
- (4) EU: Das in Artikel 34 der Richtlinie 2008/57/EG vorgesehene sogenannte ERATV-Register.
- (5) Die Liste beinhaltet die Staaten, die das Fahrzeug ursprünglich eingetragen haben, Dieses Element ist nur im NVR des betreffenden Staates einzutragen.
- (6) EU: Genehmigung ausgestellt gemäß Kapitel V der Richtlinie 2008/57/EG oder gemäß der vor Umsetzung der Richtlinie 2008/57/EG geltenden Genehmigungsbestimmungen.

2. ARCHITEKTUR

2.1 Die globale NVR-Architektur der EU

Für die Einführung der NVR-Register in der EU soll eine dezentrale Lösung gewählt werden.¹ Ziel ist die Einführung einer Suchmaschine für verteilte Daten, wobei eine gemeinsame Software-Anwendung verwendet werden soll, mit der die Benutzer Daten aus allen lokalen Registern (LR, „Local Registers“) in den Vertragsstaaten abrufen können.

NVR-Daten werden auf nationaler Ebene gespeichert und werden mittels einer webbasierten Anwendung (mit eigener Webadresse) zugänglich sein.

Das zentralisierte europäische virtuelle Einstellungsregister (EC VVR, „European Centralized Virtual Vehicle Register“) besteht aus zwei Teilsystemen:

- dem virtuellen Einstellungsregister (VVR, „Virtual Vehicle Register“), bei dem es sich um die zentrale Suchmaschine innerhalb der ERA handelt
- dem(den) nationalen Einstellungsregister(n) (NVR, „National Vehicle Register(s)“), bei dem (denen) es sich um das (die) lokale(n) Register (LR) in den MS handelt.

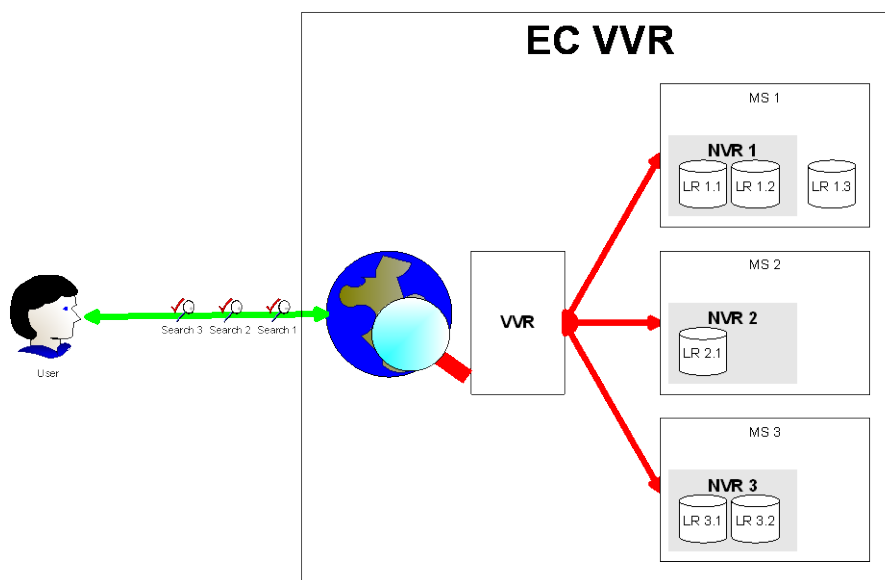


Abbildung 1 – Architektur des EC-VVR

Diese Architektur basiert auf zwei komplementären Teilsystemen, die die Suche nach lokal in allen Mitgliedstaaten gespeicherten Daten ermöglichen. Sie umfasst:

- die Einrichtung computergestützter Register auf nationaler Ebene und deren Öffnung für Kreuzabfragen;
- den Ersatz von Registern in Papierform durch computergestützte Datensätze. Dies wird den Mitgliedstaaten die Verwaltung und gemeinsame Nutzung von Informationen mit anderen Mitgliedstaaten ermöglichen;
- die Ermöglichung von Verbindungen zwischen den NVR und dem VVR unter Verwendung gemeinsamer Standards und gemeinsamer Terminologie.

Die wichtigsten Grundsätze dieser Architektur sind:

- Alle NVR werden Teil des computergestützten Netzwerksystems;
- alle EU MS sehen beim Zugriff auf das System die gemeinsamen Daten;

¹ Ab 16. Juni 2021 werden die NVR innerhalb der der EU eingestellt und durch ein zentrales EVR ersetzt.

- die Doppelerfassung von Daten und die damit verbundenen Fehlerquellen werden nach Einrichtung des VVR vermieden;
- aktuelle Daten.

2.2 Die globale OTIF NVR-Struktur

Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der EU sind und auf Grund anderer internationaler Übereinkommen nicht der EU-Gesetzgebung unterliegen, haben die Wahl zwischen zwei Lösungen:

- (a) Einrichtung ihres eigenen NVR mittels der von der Europäischen Eisenbahagentur entwickelten NVR-Software. Diese NVR werden an die EG VVR mittels des im Standardpaket eingeschlossenen Standardprotokolls angeschlossen;
- (b) Einrichtung ihres eigenen NVR mittels einer eigens entwickelten Software. Diese NVR müssen an die EG VVR mittels einer vom Vertragsstaat zu entwickelnden Übersetzungsmaschine angeschlossen sein. Diese Lösung darf zu keiner Änderung des bestehenden EC VVR führen.

2.3 Eintragungsstelle

- (a) Jede zuständige Behörde benennt eine [von den Eisenbahnunternehmen unabhängige] Eintragungsstelle, die für die Verarbeitung der Anträge und die Aktualisierung der Daten betreffend die im betreffenden Staat eingetragenen Fahrzeuge zuständig ist.
- (b) Die Eintragungsstellen arbeiten zusammen und tauschen Informationen aus, um Änderungen in ihren Fahrzeugregistern zu koordinieren.
- (c) Vertragsstaaten, die kein EU-Recht anwenden, teilen dem Generalsekretär unverzüglich die Kontaktdaten ihrer Eintragungsstelle oder Änderungen daran mit.
- (d) Der Generalsekretär der OTIF veröffentlicht eine Liste der Eintragungsstellen und die E-Mail-Adressen, unter denen sie kontaktiert werden können.

3. BETRIEBSART

3.1 Die Verwendung des NVR

Das NVR wird folgenden Zwecken dienen:

- Aufzeichnung der Genehmigung,
- Aufzeichnung der den Fahrzeugen zugewiesenen eindeutige Fahrzeugnummer,
- OTIF-weite Suche (einschließlich EU) nach Kurzinformationen über ein bestimmtes Fahrzeug,
- Überwachung rechtlicher Aspekte wie Verpflichtungen und juristische Informationen,
- Informationen für Inspektionen, vor allem im Zusammenhang mit Sicherheit und Instandhaltung,
- Ermöglichung des Kontakts zum Eigner und Halter und das ECM (Organ, das für die Instandhaltung zuständig ist),
- Gegenprüfung gewisser Sicherheitsanforderungen vor der Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung (in EU),
- Überwachung eines bestimmten Fahrzeugs.

3.2 Antragsformblätter

3.2.1 Eintragungsantrag

Für den Antrag auf Eintragung ist das Formular in Anlage 4 zu verwenden.

Die Stelle, die die Eintragung eines Fahrzeugs beantragt, kreuzt das Feld ‚Neueintragung‘ an. Sie füllt das Formular aus und sendet es an:

- die Eintragungsstelle des Vertragsstaats, in dem die Eintragung beantragt wird, wobei alle Felder auszufüllen sind,
- die Eintragungsstelle des ersten Vertragsstaats, in dem das Fahrzeug betrieben werden soll, wenn das Fahrzeug aus einem Staat kommt, der kein Vertragsstaat ist (siehe Nummer 3.2.5 Absatz 2). In diesem Fall muss das Formular mindestens die Angaben zur Identifikation des Fahrzeugeigners und des Fahrzeughalters, zu den Betriebsbeschränkungen für das Fahrzeug und zu der für die Instandhaltung zuständigen Stelle enthalten.“

3.2.2 Eintragung eines Fahrzeugs und Erteilung einer Fahrzeugnummer.

Im Falle einer ersten Eintragung erteilt die betreffende Eintragungsstelle die Fahrzeugnummer.

Es ist möglich, für jedes Fahrzeug ein gesondertes Eintragungsformblatt zu verwenden, oder aber für eine Gruppe von Fahrzeugen, die zu ein und derselben Reihe oder Bestellung gehören, ein einziges Formblatt zu verwenden, dem eine Liste der Fahrzeugnummern beigelegt wird.

Die Eintragungsstelle unternimmt geeignete Schritte, um sicherzustellen, dass die Daten, die sie in das NVR einträgt, korrekt sind. Zu diesem Zweck kann die Eintragungsstelle Informationen bei anderen Eintragungsstellen anfordern, insbesondere in Fällen, in denen die Stelle, welche die Eintragung in einem Staat beantragt, ihren Sitz nicht in diesem Staat hat.

3.2.3 Änderung einer oder mehrerer Positionen der Eintragung

Die Stelle, welche eine Änderung einer oder mehrerer Positionen ihrer Fahrzeugeintragung beantragt:

- kreuzt das Feld „Änderung“ an,
- trägt die aktuelle eindeutige Fahrzeugnummer ein (Position Nr. 0),
- kreuzt das Feld (die Felder) für die geänderte(n) Position(en) an,
- trägt den neuen Inhalt der geänderten Position(en) ein und sendet das Formblatt an die RE eines beliebigen Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug eingetragen ist.

In bestimmten Fällen ist die Verwendung des Standardformblatts möglicherweise nicht ausreichend. Nötigenfalls kann die betroffene Eintragungsstelle daher zusätzliche Unterlagen verwenden, entweder auf Papier oder in elektronischer Form.

Der Inhaber der Registrierung informiert die Eintragungsstelle unverzüglich über jegliche Änderungen der Daten im NVR, die Zerstörung eines Fahrzeugs oder die Entscheidung, ein Fahrzeug nicht länger zu registrieren. Falls im Registrierungsdocument nicht anders vermerkt, wird der Fahrzeughalter als „Inhaber der Registrierung“ angesehen.

Sollte es zu einem Halterwechsel kommen, ist der gegenwärtig eingetragene Halter für die Unterrichtung der Eintragungsstelle zuständig, und die Eintragungsstelle hat den neuen Halter über die Änderung der Eintragung zu unterrichten. Der frühere Halter wird nur dann aus dem NVR entfernt und aus seiner Verantwortung entlassen, wenn der neue Halter die Übernahme des Halterstatus anerkannt hat. Wenn zum Zeitpunkt der Entregistrierung des gegenwärtigen Halters kein neuer Halter den Halterstatus angenommen hat, wird die Registrierung des Fahrzeugs ausgesetzt.

Muss gemäß der ETV Kennzeichnung dem Fahrzeug aufgrund technischer Änderungen eine neue eindeutige Fahrzeugnummer zugewiesen werden, informiert der Inhaber der Registrierung die Eintragungsstelle des Vertragsstaats, in dem das Fahrzeug eingetragen ist, über diese Änderungen und gegebenenfalls die neue Zulassung. Die Eintragungsstelle weist dem Fahrzeug eine neue eindeutige Fahrzeugnummer zu.

Die Eintragungsstelle trägt die Änderungen binnen 20 Arbeitstagen ab dem Eingang eines vollständigen Antragsdossiers in das NVR ein. Innerhalb dieser Frist trägt die Eintragungsstelle das Fahrzeug entweder ein oder ersucht um Berichtigung/Klärung.

3.2.4 Rücknahme der Eintragung

Die Stelle, welche die Rücknahme einer Eintragung beantragt, kreuzt das Feld „Rücknahme“ an. Sie füllt dann Position Nr. 10 aus und sendet das Formblatt an die Eintragungsstelle eines beliebigen Staats, in dem das Fahrzeug eingetragen ist.

Die Eintragungsstelle nimmt die Rücknahme der Eintragung vor, indem sie das Datum der Rücknahme einträgt und die Rücknahme gegenüber der genannten Stelle anerkennt.

3.2.4a Löschen von Doppeleintragungen

Der Halter stellt sicher, dass Doppeleintragungen von Fahrzeugen gemäß Abschnitt 3.2.5 Nummer 1 gelöscht werden.

3.2.5 Zulassung in mehreren Staaten

1. Fahrzeuge werden nur in das NVR des Vertragsstaats, in dem die erste Betriebszulassung nach ATMF oder Inbetriebnahmegenehmigung nach EU-Recht erteilt wurde, eingetragen, unbeschadet der Übertragung einer Eintragung in ein anderes NVR gemäß Nummer 3.2.6 Absatz 2.
2. Fahrzeuge, die aus Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, auf das Netz eines Vertragsstaats gelangen und nicht in einem mit dem EC VVR verbundenen Fahrzeugregister eingetragen sind, werden nur in das NVR des ersten Vertragsstaats eingetragen, in dem das Fahrzeug betrieben werden soll.
3. Das NVR, in das ein Fahrzeug eingetragen wurde, enthält die Daten zu den Positionen 2, 6, 12 und 13 für jeden Mitgliedstaat, in dem für dieses Fahrzeug eine Betriebszulassung gemäß ATMF oder eine Inbetriebnahmegenehmigung gemäß EU-Recht erteilt wurde.²

Dies gilt unbeschadet der folgenden Bestimmungen:

- Die Eintragung vorhandener Fahrzeuge durch die Vertragsstaaten erfolgt gemäß den Vorschriften von Abschnitt 4.

² Wenn ein in einem Nicht-EU-OTIF-VS bereits registriertes Fahrzeug in einem EU-Mitgliedstaat registriert wird, wird die Registrierung auch Daten zu den Punkten 2, 6, 12 und 13 über jeden Nicht-EU-OTIF-VS, in dem es zugelassen ist, beinhalten. Zu diesem Zweck und solange noch keine Verbindung zwischen dem EC VVR und dem jeweiligen NVR besteht, informiert der Registrierungshalter die Registrierungsstelle, wo das Fahrzeug zuerst registriert wurde, über jegliche zusätzlichen Zulassungen/Genehmigungen.

- Erstmals in einem Vertragsstaat in Betrieb genommene Fahrzeuge, die auf Netzen von Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, als Teil der Güterwagenflotte des gemeinsamen 1 520-mm-Schienensystems eingesetzt werden sollen, werden sowohl im NVR als auch in der Informationsdatenbank des Rates für Eisenbahnverkehr der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) eingetragen. In diesem Fall kann statt des vorgeschriebenen Nummernsystems das achtstellige Nummernsystem Anwendung finden.
- Erstmals in einem Staat, der kein Vertragsstaat ist, in Betrieb genommene Fahrzeuge, die in einem Vertragsstaat als Teil der Güterwagenflotte des gemeinsamen 1 520-mm-Schienensystems eingesetzt werden sollen, werden nicht im NVR eingetragen, sofern es möglich ist, die relevanten Informationen in der Informationsdatenbank des Rates für Eisenbahnverkehr der GUS abzufragen.³

3.2.6 Übertragung der Eintragung und Änderung der eindeutigen Fahrzeugnummer (EVN)

1. Die EVN ist zu ändern, wenn sie aufgrund technischer Veränderungen des Fahrzeugs die Interoperabilitätseignung oder die technischen Merkmale gemäß Anlage 6 der NVR-Spezifikation der EU nicht mehr widerspiegelt. Eine solche technische Änderung kann eine neue Betriebserlaubnis oder eine neue Fahrzeuggenehmigung gemäß dem EU-Recht erforderlich machen. Der Halter unterrichtet die Eintragungsstelle des Vertragsstaats, in dem das Fahrzeug eingetragen ist, über diese Änderungen und gegebenenfalls über die neue Inbetriebnahmegenehmigung oder über eine neue Genehmigung für das Inverkehrbringen. Diese Eintragungsstelle weist dem Fahrzeug eine neue EVN zu.
2. Die EVN kann auf Antrag des Halters durch eine Neueintragung des Fahrzeugs in das NVR eines anderen Vertragsstaates, das mit dem EC VVR verbunden ist, und die anschließende Löschung der alten Eintragung geändert werden.
3. Betrifft diese neue Eintragung einen anderen Vertragsstaat als denjenigen der ersten Eintragung, so kann die für die neue Eintragung zuständige Eintragungsstelle eine Kopie der Unterlagen über die frühere Eintragung verlangen.
4. Die durch die Änderung entstehenden Verwaltungskosten gehen zu Lasten des die Änderung beantragenden Antragstellers.

3.3 Zugriffsrechte

Die Zugriffsrechte auf Daten des NVR eines gegebenen Staates „XX“ sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Stelle	Definition	Leserechte	Aktualisierungsrechte		
RE in Vertragsstaat ,XX‘	Eintragungsstelle/zuständige Stelle im Vertragsstaat ,XX‘	Alle Daten	Alle Daten im Fahrzeugregister des VS ,XX‘		
Andere zuständige Stellen/ACA/RE	Andere zuständige Stellen, andere für die Zulassung zuständige Behörden und/oder andere Eintragungsstellen	Alle Daten	Keine		
Agentur und GS der OTIF	Eisenbahnagentur der Europäischen Union und Generalsekretär der OTIF	Alle Daten	Keine		
Halter	Fahrzeughalter	Alle Daten von Fahrzeugen, deren Halter er ist	Keine		

³ Abrufbare Informationen umfassen das Folgende: Bauart des Fahrzeugs, Angaben zu Fahrzeugeigner und Fahrzeughalter und Betriebsbeschränkungen für das Fahrzeug.

ECM	Für die Instandhaltung zuständige Stelle	Alle Fahrzeugdaten, für die sie die ECM ist, mit Ausnahme der Angaben zum Eigner	Keine		
Eigner	Eigner des Fahrzeugs	Alle Daten von Fahrzeugen, deren Eigner er ist	Keine		
Eisenbahn-unternehmen	Zugbetreiber	Alle Daten auf der Grundlage einer oder mehrerer Fahrzeugnummern, mit Ausnahme der Angaben zum Eigner	Keine		
Infrastrukturbetreiber	Infrastrukturbetreiber	Alle Daten auf der Grundlage einer oder mehrerer Fahrzeugnummern, mit Ausnahme der Angaben zum Eigner	Keine		
Untersuchungsstellen und Aufsichtsbehörden	Kontroll- und Prüfstellen (bezeichnet durch Vertragsstaaten)	Alle Daten der zu kontrollierenden oder zu prüfenden Fahrzeuge	Keine		
EG-Prüferklärung ausstellende Stelle (Antragsteller)		Alle Daten von Fahrzeugen, für die sie die EG-Prüferklärung ausstellende Stelle ist (Antragsteller), mit Ausnahme der Angaben zum Eigner	Keine		
Sonstige vom Generalsekretär der OTIF, den NSB oder der Agentur anerkannte rechtmäßige Benutzer⁽¹⁾	Alle von nationalen zuständigen Stellen, dem GS der OTIF und der ERA anerkannten gelegentlichen Benutzer	Je nach Anlass festzulegen, ggf. mit begrenzter Dauer, mit Ausnahme der Angaben zum Eigner	Keine		

⁽¹⁾ Der Generalsekretär der OTIF legt in Zusammenarbeit mit der Agentur und den nationalen Sicherheitsbehörden das Verfahren zur Anerkennung rechtmäßiger Benutzer fest.

Die Zugriffsrechte zu den in den NVR registrierten Daten können auf die relevanten Stellen der Vertragsstaaten der ER APTU/ATMF oder auf andere zwischenstaatliche Organisationen ausgedehnt werden.

3.4 Historische Datensätze

Alle Daten im NVR müssen ab dem Termin der Rücknahme eines Fahrzeugs und seiner Löschung aus dem Register 10 Jahre lang gespeichert werden. Als Mindestanforderung gilt, dass die Daten während der ersten drei Jahre online zur Verfügung stehen müssen. Nach drei Jahren können die Daten elektronisch, auf Papier oder mittels eines anderen Archivierungssystems aufbewahrt werden. Wird zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zehnjahresfrist eine Untersuchung eingeleitet, die sich auf eines oder mehrere dieser Fahrzeuge bezieht, müssen die Daten im Zusammenhang mit diesen Fahrzeugen auf Antrag über die Zehnjahresfrist hinaus aufbewahrt werden.

Nach der Rücknahme einer Fahrzeugregistrierung darf innerhalb der nächsten 100 Jahre ab Datum der Rücknahme keine der diesem Fahrzeug zugeteilten Registrierungsnummern einem anderen Fahrzeug zugeteilt werden.

Alle Änderungen im NVR sind aufzuzeichnen. Die Verwaltung der historischen Änderungen könnte mittels technischer IT-Funktionen gelöst werden.

4. VORHANDENE FAHRZEUGE

4.1 Geprüfter Dateninhalt

Jede der 13 gewählten Positionen wurde sorgfältig geprüft, um festzulegen, welche dieser Positionen obligatorisch sind und welche nicht.

4.1.1 Position Nr. 1 – Fahrzeugnummer (obligatorisch)

a) Bereits mit einem zwölfstelligen Kennzeichnungscode versehene Fahrzeuge

Länder mit einem einzigen Ländercode: Die Fahrzeuge sollten ihre derzeitige Nummer behalten. Die zwölfstellige Nummer sollte unverändert eingetragen werden.

Länder, in denen es sowohl einen Länderhauptcode als auch einen früher zugewiesenen spezifischen Code gibt:

- Deutschland mit dem Länderhauptcode 80 und dem spezifischen Code 68 für AAE (*Ahaus Alstätter Eisenbahn*);
- die Schweiz mit dem Länderhauptcode 85 und dem spezifischen Code 63 für BLS (*Bern–Lötschberg–Simplon Eisenbahn*);
- Italien mit dem Länderhauptcode 83 und dem spezifischen Code 64 für FNME (*Ferrovie Nord Milano Esercizio*);
- Ungarn mit dem Länderhauptcode 55 und dem spezifischen Code 43 für GySEV/ROeEE (*Győr–Sopron–Ebenfurti Vasút Részvénytársaság / Raab–Ödenburg–Ebenfurter Eisenbahn*);
- Bosnien-Herzegowina, mit zwei spezifischen Eisenbahncodes, 50 für die bosnische Bundesbahn und 44 für die Eisenbahn der Republika Srpska.

Die Fahrzeuge sollten ihre derzeitige Nummer behalten. Die zwölfstellige Nummer sollte unverändert eingetragen werden.⁴

Im IT-System müssen beide Codes (Länderhauptcode und spezifischer Code) als zu ein und demselben Land gehörig berücksichtigt werden.

Auf Grund der angespannten politischen Lage in Bosnien-Herzegowina könnte die Lösung für einen einzigen numerischen Ländercode darin bestehen, nicht einen der jetzigen Codes zu verwenden, sondern BA einen neuen numerischen Code zuzuweisen. Bis dahin könnten auch neue Wagen die jetzigen Eisenbahncodes verwenden.

b) Im internationalen Verkehr eingesetzte Fahrzeuge ohne zwölfstelligen Kennzeichnungscode

Es sollte ein zweistufiges Verfahren Anwendung finden:

- Zuweisung einer zwölfstelligen Nummer im NVR (gemäß OPE TSI), die entsprechend den Fahrzeugmerkmalen festzulegen ist. Im IT-System sollte diese eingetragene Nummer mit der derzeitigen Fahrzeugnummer verknüpft werden.
- tatsächliche Anbringung der zwölfstelligen Nummer am Fahrzeug selbst innerhalb einer Frist von sechs Jahren.

c) Im innerstaatlichen Verkehr eingesetzte Fahrzeuge ohne zwölfstelligen Kennzeichnungscode

Das oben genannte Verfahren könnte für ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr eingesetzte Fahrzeuge auf freiwilliger Basis angewandt werden.

⁴ Für AAE, BLS, FNME und GySEV/ROeEE neu in Betrieb genommene Fahrzeuge sollten jedoch den normalen Ländercode erhalten.

4.1.2 Position Nr. 2 – Staat und zuständige Stelle (obligatorisch)

Die Position ‚Staat‘ muss sich stets auf den Staat beziehen, in dessen NVR das Fahrzeug eingetragen wird. Die Position ‚zuständige Stelle‘ bezieht sich auf die Stelle, welche die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erteilt hat.

4.1.3 Position Nr. 3 – Baujahr

Wenn das Baujahr nicht genau bekannt ist, sollte das ungefähre Jahr eingetragen werden.

4.1.4 Position Nr. 4 – EU-/OTIF-Referenz

Normalerweise gibt es eine solche Referenz für vorhandene Fahrzeuge nicht. Angabe nur, falls verfügbar.

4.1.5 Position Nr. 5 – Verweis auf das RSS

Angabe nur, falls verfügbar

4.1.6 Position Nr. 6 – Beschränkungen

Angabe nur, falls verfügbar

4.1.7 Position Nr. 7 – Eigner (obligatorisch) – und normalerweise verfügbar

Angabe nur, falls von Mitgliedsstaat vorgeschrieben und verfügbar

4.1.8 Position Nr. 8 – Halter (obligatorisch)

Normalerweise verfügbar und obligatorisch

Der VKM (einzigartige Kode wie im VKM-Register angegeben) muss angegeben werden, wenn er dem Halter bekannt ist.

4.1.9 Position Nr. 9 – Für die Instandhaltung zuständige Stelle

Diese Position ist obligatorisch.

4.1.10 Position Nr. 10 – Rücknahme

Angabe, wenn zutreffend.

4.1.11 Position Nr. 11 – Staaten, in denen das Fahrzeug zugelassen ist

Normalerweise werden RIV Wagons, RIC Reisezugwagen und Fahrzeuge gemäß bilateralen oder multilateralen Übereinkommen als solche eingetragen. Wenn diese Information verfügbar ist, sollte sie entsprechend eingetragen werden.

4.1.12 Position Nr. 12 – Genehmigungsnummer

Ist nur anzugeben, wenn sie verfügbar ist.

4.1.13 Position Nr. 13 – Betriebszulassung (obligatorisch)

Wenn das Datum der Betriebszulassung nicht genau bekannt ist, sollte das ungefähre Jahr eingetragen werden.

4.2 Verfahren

Die zuvor für die Eintragung von Fahrzeugen zuständige Stelle muss die zuständige nationale Stelle oder Eintragungsstelle des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, alle Informationen zur Verfügung stellen. Vorhandene Güterwagen und Personenwagen müssen nur in das NVR des Mitgliedstaats eingetragen werden, in dem die frühere Eintragungsstelle ihren Sitz hatte.

Wurde ein vorhandenes Fahrzeug in mehreren Mitgliedstaaten zugelassen, muss die Eintragungsstelle, die dieses Fahrzeug einträgt, die relevanten Daten an die Eintragungsstelle der anderen betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln.

Die zuständige Stelle oder Eintragungsstelle übernimmt die Informationen in ihr NVR.

Die zuständige Stelle oder Eintragungsstelle unterrichtet nach Abschluss der Informationsübertragung alle Beteiligten. Zumindest die folgenden Stellen müssen unterrichtet werden:

- die zuvor für die Eintragung des Fahrzeugs zuständige Stelle,
- der Halter,
- der OTIF-Generalsekretär.

4.3 Datentransfer von der vorherigen Eintragungsstelle

Bereitstellung von Eintragungsinformationen für nationale zuständige Stellen (RE)

Wenn bis zum 01.05.2010, wie vom Fachausschuss für technische Fragen in Dokument A 92-20/1.2009 gefordert, nicht bereits geschehen, muss die zuvor für die Eintragung von Fahrzeugen zuständige Stelle alle benötigten Informationen gemäß einer Vereinbarung zwischen ihr selbst und der Eintragungsstelle bis spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Bestimmung bereitstellen. Sofern möglich, sollte dabei ein elektronisches Format zur Anwendung kommen.

Siehe auch Punkt 4.1.1 b)

ANLAGE 1 – CODIERUNG VON BESCHRÄNKUNGEN⁵

1. GRUNDSÄTZE

Den Beschränkungen, wie den in Artikel 11 § 2 Buchst. c) ATMF genannten besonderen Betriebsbeschränkungen und –bedingungen oder den mit der Genehmigung nach EU-Recht verbundenen, ist ein harmonisierter Code oder ein nationaler Code zuzuweisen.

2. STRUKTUR

Jeder Code hat folgende Bestandteile:

- Kategorie der Beschränkung,
- Art der Beschränkung,
- Wert oder Spezifikation,

Jeweils getrennt durch einen Punkt(.):

[Kategorie].[Art].[Wert oder Spezifikation].

Tabelle 1: Harmonierte BeschränkungsCodes und Vorcodes

Kat.	Art	Wert oder Spezifikation	Name	Datum der Eintragung in die Liste
1			Bauartbedingte technische Beschränkung	
	1	[Nummer]	Minimaler Bogenhalbmesser in Metern	
	2	-	Beschränkungen Gleichstromkreis	
	3	[Nummer]	Geschwindigkeitsbeschränkungen (auf dem gegebenen Netz) in km/h	
	4	[Nummer]	Einsatz im Mehrfachbetrieb (maximale Anzahl der Triebwagenzüge, die für den Betrieb zu einem Zug miteinander gekoppelt werden dürfen)	
2			Geografische Beschränkungen	
	1	Alphanumerisch	Kinematische Begrenzungslinie (Kodierung in ETV WAG, Anlage C)	
	2	Codierte Liste	Spurweite Radsatz	
		1	Variable Spurweite 1435/1520	
		2	Variable Spurweite 1435/1668	
		3	Spurweite 1000	08.02.2018
		4	Spurweite 1435	08.02.2018
		5	Spurweite 1520	08.02.2018

⁵ Anlage 1 ist harmonisiert/gleichwertig mit dem technischen Dokument der Agentur: „List of harmonised and national restriction codes“, ERA/TD/2011-09/INT, V 1.03 vom 8. Februar 2018.

			Spurweite 1524	08.02.2018
			Spurweite 1600	08.02.2018
			Spurweite 1668	08.02.2018
	3	-	Kein CCS an Bord	
	4	Codierte Liste	ERTMS A an Bord	
		10	ETCS	08.02.2018
		20	GSM-R Sprache	08.02.2018
		21	GSM-R für ETCS	08.02.2018
	5	Codierte Liste	B-System an Bord ⁽¹⁾	
		1xx (siehe Tabelle 3)	Signalgebungssystem der Klasse B	
		2xx (siehe Tabelle 4)	Funksystem der Klasse B	
	6	Codierte Liste	Sonstige CCS-Systeme an Bord ⁽¹⁾	
		1xx (siehe Tabelle 5)	Sonstige CCS-Signalgebungssysteme an Bord	
		2xx (siehe Tabelle 6)	Sonstige CCS-Funksysteme an Bord	
	7	Codierte Liste	Lärmkategorie	08.02.2018
		1	Kann auf allen leisen Strecken verwendet werden – ETV NOI-konform – Leise – nachgerüstet ohne Prüfung	
		2	Kann auf allen leisen Strecken verwendet werden – ETV NOI-konform – Leise (gemäß ETV NOI geprüft)	
		3	Kann auf allen leisen Strecken verwendet werden – ETV NOI-konform – Sehr leise (gemäß ETV NOI geprüft)	
		4	Kann auf allen leisen Strecken verwendet werden – nicht ETV NOI-konform – Ausnahme gemäß ETV NOI	
		5	Kann nur in diesem Vertragsstaat auf leisen Strecken verwendet werden – Gegenstand eines Sonderfalls	
		6	Kann nur in diesem Vertragsstaat auf leisen Strecken verwendet werden – Mit ‚historischen‘ Verbundstoff-Bremsklötzen ausgerüstet	
		7	Kann nicht auf leisen Strecken verwendet werden	
3			Umweltbezogene Beschränkungen	
	1		Klimazone EN50125/2014, Punkt 4.3	
		1	T1	
		2	T2	
		3	T3	

		4	TX	08.02.2018
4			Betriebsbeschränkungen	
	1	-	Zeitabhängig	
	2	-	Zustandsabhängig (zurückgelegte Strecke, Verschleiß usw.)	
5			Fahrzeugseitige Ausrüstung	
	1	xxx (siehe Tabelle 7)	Aufzeichnungsgerät	15.02.2012

⁽¹⁾ Ist das Fahrzeug mit mehr als einem B-System ausgerüstet, ist für jedes System ein individueller Code anzugeben.

Tabelle 2: Nationale Beschränkingscodes und Vorcodes

VS	Kat.	Typ	Wert oder Spezifikation	Name	Datum der Eintragung in die Liste

Tabelle 3: Signalgebungssysteme der Klasse B

2.5.1xx Signalgebungssysteme der Klasse B ⁽²⁾							
INDEX xx	NAME	INDEX xx	NAME	INDEX xx	NAME	INDEX xx	NAME
01	ALSN	02	ASFA	03 ⁽³⁾	ATB	04	ATP-VR/RHK
05	BACC	06 ⁽⁴⁾	CAWS and ATP	07	Crocodile	08 ⁽⁵⁾	Ebicab
09	EVM	10	GW ATP	11	Indusi / PZB	12	KVB
13	LS	14	LZB	15	MEMOR II+	16	RETB
17	RSDD/SCMT	18	SELCAB	19	SHP	20 ⁽⁶⁾	TBL
21	TPWS	22 ⁽⁷⁾	TVM	23	ZUB 123	24 ⁽⁸⁾	ZUB 121
25	ATB Erste Generation	26	ATB Neue Generation	27	ATP	28	CAWS
29	Chiltern-ATP	30	DAAT	31	EBICAB 700	32	EBICAB 900
33	EuroSIGN NUM	34	EuroZUB	35	Indusi	36	KCVB
37	KCVP	38	KVBP	39	Mechanical Trainstops	40	NEXTEO
41	PKT-Funksystem mit Funkstopp-Funktion	42	SSC	43	TBL 1	44	TBL 2
45	TBL1+	46	TVM 300	47	TVM 430		

⁽²⁾ Entscheidung 2006/679/EG der Kommission vom 28. März 2006 (TSI CCS) und Technisches Dokument der Agentur ERA/TD/2011-11.

⁽³⁾ Wert 03 nicht verwenden. Ersetzt durch 25 und 26. Als historischer Wert beibehalten.

⁽⁴⁾ Wert 06 nicht verwenden. Ersetzt durch 27 und 28. Als historischer Wert beibehalten.

- (⁵) Wert 08 nicht verwenden. Ersetzt durch 31 und 32. Als historischer Wert beibehalten.
 (⁶) Wert 20 nicht verwenden. Ersetzt durch 43, 44 und 45. Als historischer Wert beibehalten.
 (⁷) Wert 22 nicht verwenden. Ersetzt durch 46 und 47. Als historischer Wert beibehalten.
 (⁸) Wert 24 nicht verwenden. Als historischer Wert beibehalten.

Tabelle 4: Funksysteme der Klasse B

2.5.2xx Funksysteme der Klasse B ⁽⁹⁾					
INDEX xx	NAME	INDEX xx	NAME	INDEX xx	NAME
01	UIC-Funk Kapitel 1-4	02	UIC-Funk Kapitel 1-4 + 6	03	UIC-Funk Kapitel 1-4 + 6 (Irishes System)
04	UIC-Funk Kapitel 1-4 + 6 + 7	05	BR 1845	06	BR 1609
07	FS ETACS und GSM	08	UIC-Funk Kapitel 1-4 (TTT Funksystem, installiert auf der Strecke Cascais)	09	TTT-Funksystem CP_N
10	PKP-Funksystem	11	VR-Zugfunk	12	TRS — Tschechisches Bahnfunksystem
13	LDZ — Funksystem	14	CH — Griechisches Bahnfunksystem	15	UIC-Funk Kapitel Bulgarien
16	Estnisches Funksystem	17	Litauisches Funksystem		

⁽⁹⁾ Entscheidung 2006/679/EG der Kommission vom 28. März 2006 (TSI CCS).

Tabelle 5: Sonstige fahrzeugseitige CCS-Signalgebungssysteme

2.6.1xx Sonstige CCS-Signalgebungssysteme		
INDEX xx	NAME	Anmerkung
01	SSC BL3	Hinzugefügt am 15.2.2012

Tabelle 6: Sonstige fahrzeugseitige CCS-Funksysteme

2.6.2xx Sonstige fahrzeugseitige CCS-Funksysteme		
INDEX xx	NAME	Anmerkung
01	TETRA-URCA (<i>Terrestrial Trunked Radio -Unified Railway Communication and Application System</i>)	Hinzugefügt am 8.2.2018

Tabelle 7: Fahrzeugseitige Ausrüstung. Aufzeichnungsgerät

5.1.2xx Fahrzeugseitige Ausrüstung. Aufzeichnungsgerät	
INDEX xx	NAME
01	„Registratore cronologico d’eventi computerizzato“ (RCEC) selon la spécification RFI/DTC/CSI/SR/OR/10/002/B du 11.2.2008

3. HARMONISIERTE BESCHRÄNKUNGSCODES

1. Die harmonisierten BeschränkungsCodes gelten in allen Vertragsstaaten

Der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) hält die Liste der harmonisierten BeschränkungsCodes für den internationalen Eisenbahnverkehr auf dem aktuellen Stand und veröffentlicht sie.

Ist eine nationale Sicherheitsbehörde der Ansicht, dass der Liste ein neuer Code hinzugefügt werden sollte, so ersucht sie den CTE, dies zu tun.

2. Nichtcodierte Beschränkungen werden nur für Beschränkungen verwendet, bei denen aufgrund ihrer besonderen Merkmale eine Anwendung auf mehrere Fahrzeugtypen unwahrscheinlich ist.

ANLAGE 2 – STRUKTUREN UND INHALT DER EIN⁶

Struktur und Inhalt des Codes für das harmonisierte Nummernsystem, die sogenannte Europäische Identifikationsnummer (European Identification Number, EIN), für Sicherheitsbescheinigungen und andere Dokumente sind wie folgt festgelegt:

Beispiel:

I	T	5	1	2	0	0	6	0	0	0	5
Ländercode, d.h. ein für die ausstellende Behörde relevanter Code ⁽¹⁾ (2 Buchstaben)		Art des Dokuments (2 Ziffern)		Ausstellungsjahr ⁽²⁾ (4 Ziffern)				Laufende Nummer (4 Ziffern)			
Feld 1		Feld 2		Feld 3				Feld 4			

- ⁽¹⁾ Für die Vertragsstaaten, die EU-Recht anwenden, sind die für die nationalen Sicherheitsbehörden relevanten Codes diejenigen, die offiziell auf der Website des Amts für Veröffentlichungen der EU in den *Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen* veröffentlicht und aktualisiert werden. Für multinationale Sicherheitsbehörden sind die Codes wie folgt:

	CODE
Eisenbahngesellschaft der Europäischen Union	EU
Zwischenstaatliche Kommission für den Ärmelkanaltunnel	CT

- ⁽²⁾ Für Dokumente zu ECM und Bewertungsstellen siehe Erläuterungen zu Feld 3.

FELD 1 - Ländercode (2 Buchstaben)

Tabelle 1.

STAAT	CODE	STAAT	CODE	STAAT	CODE
Albanien	AL 41	Island	IS -	Nord Korea	KP 30
Algerien	DZ 92	Iran	IR 96	Norwegen	NO 76
Armenien	AM 58	Irak	IQ 99	Polen	PL 51
Österreich	AT 81	Irland	IE 60	Portugal	PT 94
Aserbaidschan	AZ 57	Israel	IL 95	Rumänien	RO 53
Belarus	BY 21	Italien	IT 83	Russland	RU 20
Belgien	BE 88	Japan	JP 42	Serbien	RS 72
Bosnien-Herzegowina [#]	BA (50)	Kasachstan	KZ 27	Slowakische Republik	SK 56
“-“	(44)	Kirgisistan	KG 59	Slowenien	SI 79
Bulgarien	BG 52	Lettland	LV 25	Süd Korea	KR 61
Kroatien	HR 78	Libanon	LB 98	Spanien	ES 71
Zypern	CY -	Liechtenstein	LI -	Schweden	SE 74

⁶ Anlage 2 ist harmonisiert/gleichwertig mit dem technischen Dokument der Agentur: „Structure and content of the European Identification Number“, technisches Dokument 013SST1139, V 1.2 vom 6. März 2019.

Tschechische Republik	CZ	54	Litauen	LT	24	Schweiz	CH	85
Dänemark	DK	86	Luxemburg	LU	82	Syrien	SY	97
Ägypten	EG	90	EJR Mazedonien	MK	65	Tadschikistan	TJ	66
Estland	EE	26	Malta	MT	-	Tunesien	TN	91
Finnland	FI	10	Moldau	MD	23	Türkei	TR	75
Frankreich	FR	87	Monaco	MC	-	Turkmenistan	TM	67
Georgien	GE	28	Mongolei	MN	31	Ukraine	UA	22
Deutschland	DE	80	Montenegro	ME	62	Vereinigtes Königreich	UK*	70
Griechenland	EL*	73	Marokko	MA	93	Usbekistan	UZ	29
Ungarn	HU	55	Niederlande	NL	84	Vietnam	VN	32

* Nicht gemäß ISO 3166 (2 Buchstaben-Code), sondern Abkürzung der Europäischen Gemeinschaft

Bosnien-Herzegowina ist ein Bundesstaat und verwendet 2 EisenbahnCodes, siehe Punkt 4.1.1 der Anlage

In Kursivschrift angegebene Staaten sind nicht Mitgliedstaaten der OTIF (Stand: 23.10.2018)

FELD 2 – Art des Dokuments (2 Ziffern)

Die aus zwei Ziffern bestehende Angabe bezeichnet die Art des Dokuments:

- die erste Ziffer kennzeichnet die allgemeine Einstufung des Dokuments;
- die zweite Ziffer bezeichnet die Unterart des Dokuments.

Bei Bedarf kann dieses Nummernsystem um zusätzliche Codes erweitert werden. Es folgt die vorgeschlagene Liste bekannter, möglicher Kombinationen von zweistelligen Zahlen, erweitert um den Vorschlag für die Inbetriebnahmegenehmigung für Fahrzeuge:

Felder in Blau sind für EG Mitgliedstaaten		
Ziffernkombination für Feld 2	Art des Dokuments	Unterart des Dokuments
[0 1]	Lizenzen	Lizenzen für RU
[0 x]	Lizenzen	Sonstige
[1 0]	Einheitliche Sicherheitsbescheinigung	
[1 1]	Sicherheitsbescheinigung	Teil A
[1 2]	Sicherheitsbescheinigung	Teil B
[1 x]	Reserviert	Reserviert
[2 1]	Sicherheitsgenehmigung	Teil A
[2 2]	Reserviert	Reserviert
[2 x]	Reserviert	Reserviert
[3 0]	Beschluss zur Akkreditierung/Anerkennung der ECM-Zertifizierungsstelle	
[3 1]	ECM-Zertifikat	
[3 2]	Instandhaltungswerkstatt-Zertifikat	
[3 3]	Instandhaltungsfunktion-Bescheinigung	
[3 4]	Reserviert	Reserviert
[3 5]	Beschluss zur Akkreditierung der CSM-Bewertungsstelle	Akkreditierte CSM-Bewertungsstellen
[3 6]	Beschluss zur Anerkennung der CSM-Bewertungsstelle	Anerkannte CSM-Bewertungsstellen

[3 x]	Reserviert, z. B. für Instandhaltung von Rollmaterial, Infrastruktur oder Sonstigem	z. B. für Fahrzeuginstandhaltung, Infrastruktur oder Sonstiges
[4 x]	Reserviert für Bewertungsorgane	z. B. verschiedene Arten von Bewertungsorganen (z. B. benannten Stellen)
[5 1] und [5 5]*	Inbetriebnahmegenehmigung oder Betriebserlaubnis	Triebfahrzeuge
[5 2] und [5 6]*	Inbetriebnahmegenehmigung oder Betriebserlaubnis	Reisezugwagen ohne Eigenbetrieb
[5 3] und [5 7]*	Inbetriebnahmegenehmigung oder Betriebserlaubnis	Güterwagen
[5 4] und [5 8]*	Inbetriebnahmegenehmigung oder Betriebserlaubnis	Sonderfahrzeuge
[5 9]**	Zulassung des Fahrzeugtyps	
[6 0]	Inbetriebnahmegenehmigung oder Betriebserlaubnis	Teilsysteme Infrastruktur, Energie und Zugsteuerung/Zugsicherung/Signalgebung streckenseitig
[6 1]	Inbetriebnahmegenehmigung oder Betriebserlaubnis	Teilsystem Infrastruktur
[6 2]	Inbetriebnahmegenehmigung oder Betriebserlaubnis	Teilsystem Energie
[6 3]	Inbetriebnahmegenehmigung oder Betriebserlaubnis	Teilsystem Zugsteuerung/Zugsicherung/Signalgebung streckenseitig
[7 1]	Eisenbahnfahrzeug-Führerschein	Laufende Nummer von 0000 9 999
[7 2]	Eisenbahnfahrzeug-Führerschein	Wenn mehr als 9 999 Führerscheine pro Jahr ausgestellt werden. Laufende Nummer von 0 000 bis 9 000
[7 3]	Eisenbahnfahrzeug-Führerschein	Wenn mehr als 9 999 Führerscheine pro Jahr ausgestellt werden. Laufende Nummer von 0 000 bis 9 000
[8 0]	Genehmigung des Fahrzeugtyps	
[8 1]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	Laufende Nummer von 0000 bis 9 999
[8 2]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	Wenn mehr als 9 999 Genehmigungen pro Jahr erteilt werden. Laufende Nummer von 0000 bis 9 999
[8 3]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	Wenn mehr als 19 999 Genehmigungen pro Jahr erteilt werden. Laufende Nummer von 0000 bis 9 999
[8 4]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	Wenn mehr als 29 999 Genehmigungen pro Jahr erteilt werden. Laufende Nummer von 0000 bis 9 999
[8 5]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	Wenn mehr als 39 999 Genehmigungen pro Jahr erteilt werden. Laufende Nummer von 0000 bis 9 999
[8 6]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	Wenn mehr als 49 999 Genehmigungen pro Jahr erteilt werden. Laufende Nummer von 0000 bis 9 999
[8 7]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	Wenn mehr als 59 999 Genehmigungen pro Jahr erteilt werden. Laufende Nummer von 0000 bis 9 999

[8 8]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	Wenn mehr als 69 999 Genehmigungen pro Jahr erteilt werden. Laufende Nummer von 0000 bis 9 999
[9 x]	Reserviert (zwei Arten von Dokumenten)	Reserviert (10 Unterarten)

(*) Wurden die für Feld 4 „Laufende Nummer“ vorgesehenen 4 Ziffern innerhalb eines Jahres alle verwendet, verändern sich die ersten beiden Ziffern von Feld 2 wie folgt:

[5 1] wird zu [5 5] für Triebfahrzeuge,
 [5 2] wird zu [5 6] für Reisezugwagen ohne Eigenbetrieb,
 [5 3] wird zu [5 7] für Güterwagen,
 [5 4] wird zu [5 8] für Sonderfahrzeuge.

(**) Die für Feld 4 vorgesehenen Ziffern sind:

von 1 000 bis 1 999 für Triebfahrzeuge,
 von 2 000 bis 2 999 für Reisezugwagen ohne Eigenbetrieb,
 von 3 000 bis 3 999 für Güterwagen,
 von 4 000 bis 4 999 für Sonderfahrzeuge.

FELD 3 – Ausstellungsjahr (4 Ziffern)

Dieses Feld gibt das Jahr an (im vorgegebenen Format JJJJ, d. h. 4 Ziffern), in dem die Genehmigung erteilt wurde.

Für Dokumente, die sich auf die ECM und die Bewertungsstelle beziehen (Feld 2 von 30 bis 36), besteht Feld 3 aus zwei Ziffern für den Code der Einrichtung (z. B. „00“ für die zuständige Behörde, „01“, „02“, „03“ usw. für andere relevante Einrichtungen im Land) und zwei Ziffern für das Jahr (z. B. 2017 = „17“).

FELD 4 – Laufende Nummer

Die laufende Nummer erhöht sich mit jeder Ausstellung eines Dokuments fortlaufend um eine Einheit, unabhängig davon, ob es sich um eine neue, verlängerte oder aktualisierte/geänderte Genehmigung handelt. Auch im Falle der Rücknahme einer Bescheinigung oder der Aussetzung einer Genehmigung kann die Nummer, auf die sich diese bezieht, nicht erneut verwendet werden.

Die laufende Nummer beginnt jedes Jahr wieder bei Null.

ANLAGE 3 – CODIERUNG VON RÜCKNAHMEN

Code	Art der Rücknahme	Bezeichnung
00	Keine	Das Fahrzeug hat eine gültige Eintragung.
10	Eintragung ausgesetzt Kein Grund angegeben	Die Eintragung des Fahrzeugs wurde auf Antrag des Eigners oder Halters oder durch Entscheidung der zuständigen Stelle oder RE ausgesetzt.
11	Eintragung ausgesetzt	Das Fahrzeug ist zur Lagerung in betriebsfähigem Zustand als inaktive oder strategische Reserve bestimmt.
20	Eintragung übertragen	Das Fahrzeug soll bekanntermaßen zum weiteren Einsatz im EU-OTIF Eisenbahnnetz (im gesamten Netz oder in Teilen des Netzes) unter einer anderen Nummer oder durch ein anderes NVR erneut eingetragen werden.
30	Aus dem Register gelöscht Kein Grund angegeben	Die Eintragung des Fahrzeugs für den Betrieb im EU-OTIF Eisenbahnnetz ist ohne bekannte erneute Eintragung abgelaufen.
31	Aus dem Register gelöscht	Das Fahrzeug ist zum weiteren Einsatz als Schienenfahrzeug außerhalb des EU-OTIF Eisenbahnnetzes bestimmt.
32	Aus dem Register gelöscht	Das Fahrzeug ist für die Verwertung wichtiger interoperabler Komponenten/Module/Ersatzteile oder für eine Umrüstung vorgesehen.
33	Aus dem Register gelöscht	Das Fahrzeug ist für Verschrottung und Entsorgung/Recycling von Materialien (einschließlich Ersatzteile) vorgesehen.
34	Aus dem Register gelöscht	Das Fahrzeug ist als „historisch erhaltenes Eisenbahnfahrzeug“ für den Betrieb in einem gesonderten Netz oder für die ortsfeste Ausstellung außerhalb des EU-OTIF Eisenbahnnetzes vorgesehen.

Verwendung von Codes

- Ist der Grund für die Rücknahme nicht spezifiziert, sind zur Angabe der Änderung des Eintragungsstatus die Codes 10, 20 und 30 zu verwenden.
- Liegt der Grund für die Rücknahme vor: Verfügbare Optionen innerhalb der NVR-Datenbank sind die Codes 11, 31, 32, 33 und 34. Diese Codes basieren ausschließlich auf Informationen, die der RE vom Halter oder Eigner mitgeteilt wurden.

Eintragungsfragen

- Ein Fahrzeug, dessen Eintragung ausgesetzt oder aus dem Register gelöscht ist, darf unter der registrierten Eintragung im EU-OTIF Eisenbahnnetz nicht betrieben werden.
- Eine Reaktivierung einer Eintragung nach der Aussetzung erfordert eine erneute, auf die Ursache oder den Grund für die Aussetzung und Löschung der Eintragung bezogene Genehmigung durch die zuständige Stelle.
- Eine Übertragung einer Eintragung erfolgt unter den in Abschnitt 3.2.6 festgelegten Bedingungen für eine Neuregistrierung des Fahrzeugs mit darauffolgender Löschung der vorherigen Registrierung.

ANLAGE 4 – STANDARDFORMBLATT FÜR DIE EINTRAGUNG



STANDARDFORMBLATT FÜR DIE EINTRAGUNG ZUGELASSENER FAHRZEUGE ⁷



Ziel des Antrags: Neue Eintragung ☐ Änderung ☐ ⁸ Rücknahme ☐

INFORMATIONEN ÜBER DAS FAHRZEUG

1. **Fahrzeugnummer** ⁹ _____ - _
 2. **Mitgliedsstaat und zuständige Behörde, bei der die Genehmigung beantragt wird**
 - 2.1. Mitgliedsstaat: __ (2-stelliger Code gemäß Anlage 2, Tabelle 1)
 - 2.2. Name der zuständigen Behörde: _____
 3. **Baujahr:** _____
 - ☐ 4. **EG-/OTIF-Referenz ^{*})**
 - 4.1. Datum der Erklärung: _____
 - 4.2. EG-/OTIF-Referenz: _____
 - 4.3. Name der ausstellenden Stelle/Vertragsorgan: _____
 - 4.4. Eingetragene Nummer des Unternehmens: _____

Anschrift der Organisation

 - 4.5. Straße und Hausnummer: _____
 - 4.6. Ort: _____
 - 4.7. Ländercode: _____ 4.8. Postleitzahl: _____
- ^{*}) Note:** Wenn eine EG-Prüferklärung (durch das Vertragsorgan) ausgestellt wurde, müssen die Daten eingegeben werden. OTIF verlangt zurzeit keine ähnliche Erklärung, doch müssen die das Vertragsorgan betreffenden Daten in 4.3 – 4.8 eingegeben werden.
- ☐ 5. **Verweis auf das Register der zugelassenen/genehmigten Fahrzeugtypen (technische Daten)¹⁰**
 - 5.0. Verweis auf das Zentralregister der zugelassenen/genehmigten Fahrzeugtypen¹¹
 - 5.1. Für das Register zuständige Stelle: _____

Anschrift der Stelle

 - 5.2. Straße und Hausnummer: _____
 - 5.3. Ort: _____
 - 5.4. Ländercode: _____ 5.5. Postleitzahl: _____
 - 5.6. E-Mail: _____
 - 5.7. Verweis auf das Fahrzeugregister: _____

⁷ Dieses Formblatt kann auch elektronisch eingereicht werden.

⁸ Auch das Feld vor der geänderten Position muss angekreuzt werden.

⁹ Gilt nicht für die erste Eintragung; wird vom Registrierungsorgan ausgefüllt.

¹⁰ Solange noch kein Zentralregister für zugelassene Fahrzeugtypen verfügbar ist, ist in den Feldern 5.1-5.7 ein Verweis auf die für die Registrierung zuständige Stelle anzugeben, wo die technischen Daten des Fahrzeugs gefunden werden können.

¹¹ Der Begriff der EU lautet (2008/57/EG) „Europäisches Register genehmigter Fahrzeugtypen“ (ERATV), und der Begriff der OTIF lautet „Register der zugelassenen Fahrzeugtypen“

- ☐ **6. Beschränkungen**
- 6.1. Beschränkungen (Code): _____
.....
- 6.2. Beschränkungen (Text): _____

INFORMATION ÜBER DIE FÜR DAS FAHRZEUG ZUSTÄNDIGEN STELLEN

- ☐ **7. Eigner**
- 7.1. Name der Organisation: _____
- 7.2. Eingetragene Nummer des Unternehmens: _____
- Anschrift der Organisation
- 7.3. Straße und Hausnummer: _____
- 7.4. Ort: _____
- 7.5. Ländercode: _____ 7.6. Postleitzahl: _____
- ☐ **8. Halter**
- 8.1. Name der Organisation: _____
- 8.2. Eingetragene Nummer des Unternehmens: _____
- Anschrift der Organisation
- 8.3. Straße und Hausnummer: _____
- 8.4. Ort: _____
- 8.5. Ländercode: _____ 8.6. Postleitzahl: _____
- 8.7. Fahrzeughalterkennzeichnung (VKM): _____

OPERATIONELLE INFORMATIONEN

- ☐ **9. Für die Instandhaltung zuständige Stelle**
- 9.1. Name der Organisation: _____
- 9.2. Eingetragene Nummer des Unternehmens: _____
- Anschrift der Organisation
- 9.3. Straße und Hausnummer: _____
- 9.4. Ort: _____
- 9.5. Ländercode: _____ 9.6. Postleitzahl: _____
- 9.7. E-Mail : _____
- 10. Rücknahme**
- 10.1. Art (Code): _____
- 10.2. Datum: _____
- ☐ **11. Mitgliedsstaaten, in denen das Fahrzeug bereits zugelassen ist**
-

Identifikation der die Eintragung beantragenden Stelle:

Datum: _____ Name des zuständigen Mitarbeiters und Unterschrift:

Von der Behörde auszufüllender Teil

ANGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDE

1.1. Zugewiesene Europäische Fahrzeugnummer ¹² _____ - _

12. Genehmigungsnummer _____

13. Inbetriebnahme

13.1. Datum der Genehmigung: _____

13.2. Genehmigung gültig bis: _____

Datum des Antragseingangs: _____

Datum der Rücknahme: _____

¹² Es kann eine Liste für mehrere Fahrzeuge derselben Reihe oder Bestellung beigelegt werden.

ANLAGE 5 – GLOSSAR

Abkürzung	Definition
ACA	Für die Zulassung zuständige Stelle: zuständige Stelle, wie in Artikel 5 ATMF erwähnt
CCS	Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
CR	Konventionelles Eisenbahnsystem
CTE	Fachausschuss für technische Fragen der OTIF
DB	Datenbank
ECM	Für die Instandhaltung zuständige Stelle
EC VVR	Zentralisiertes europäisches virtuelles Einstellungsregister
EIN	Europäische Identifikationsnummer
EN	Europäische Norm (Euronorm)
ERA	Eisenbahnagentur der Europäischen Union, auch bezeichnet als „die Agentur“
ERTMS	Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem
ESUP (TAF)	Europäischer Strategischer Umsetzungsplan (TAF)
EU	Europäische Union
EVN	Einheitliche Fahrzeugnummer
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
HS	Hochgeschwindigkeit/Hochgeschwindigkeitssystem
IB	Untersuchungsstelle
IM	Infrastrukturbetreiber
INF	Infrastruktur
ISO	Internationale Organisation für Normung
IT	Informationstechnologie
LR	Lokales Register
MS	Mitgliedstaat der Europäischen Union
NoBo	Benannte Stelle

Abkürzung	Definition
NSA	Nationale Sicherheitsbehörde
NVR	Nationales Einstellungsregister
OPE (TSI)	Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung (TSI)
OTIF	Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
OTIF SG	OTIF Generalsekretär
RB	Aufsichtsbehörde
RE	Eintragungsstelle, d. h. die für die Führung und Aktualisierung des NVR zuständige Stelle
RIC	Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Personen- und Gepäckwagen im internationalen Verkehr
RIV	Übereinkommen über die Benutzung der Güterwagen im internationalen Verkehr
RS oder RST	Fahrzeuge
RSRD (TAF)	Fahrzeug-Referenzdatenbank (TAF)
RU	Eisenbahnunternehmen
TAF (TSI)	Telematikanwendungen für den Güterverkehr (TSI)
TSI	Technische Spezifikation für die Interoperabilität. (für die EG)
VKM	Fahrzeughalterkennzeichnung
VKMR	Register der Fahrzeughalterkennzeichnungen
VVR	Virtuelles Einstellungsregister
WAG (TSI)	Güterwagen (TSI)
WIMO (TAF)	Wagon and Intermodal Operational Database (TAF) (Datenbank für Güterwagen und intermodalen Betrieb) (TAF)